

RS OGH 1989/6/14 9ObA116/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.1989

Norm

ABGB §870 B

ABGB §871 BII

ABGB §1162b

ABGB §1380 H

ABGB §1385 A

ABGB §1387

Rechtssatz

Lag der Vereinbarung "ewigen Ruhens" ein Verzicht des Klägers auf den geltend gemachten Anspruch "auf Feststellung des aufrechten Dienstverhältnisses" und ein Verzicht des Beklagten auf Kostenersatz zugrunde, dann ist dieser Vergleich wegen Irrtums des Klagevertreters über die Bindungswirkung des Disziplinarerkenntnisses in der strittigen Frage der Berechtigung der Entlassung - ausgenommen den Fall der listigen Herbeiführung oder Ausnützung durch den Gegner - nicht anfechtbar.

Anmerkung

Bem: Die doppelte RS-Nummer resultiert aus der Zusammenführung von zwei identischen Rechtssätzen in ein einziges Rechtssatzdokument. Der Rechtssatz sollte nur mehr mit der führenden RS-Nummer RS00014755 zitiert werden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 116/89
Entscheidungstext OGH 14.06.1989 9 ObA 116/89
Veröff: JBl 1990,333

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0014755;RS0014948

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at